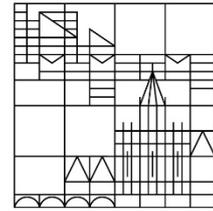


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 30/2023

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Masterstudiengang
Physik**

Vom 31. März 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik

vom 31. März 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Chemie, Life Science und Nanoscience beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 31. März 2023 ihre Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 17 Studienleistungen**
- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 20 Modulnoten**
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 22 Studienberatung**

III. Masterprüfung

- § 23 Zweck und Umfang der Masterprüfung**
- § 24 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**
- § 25 Masterarbeit**

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ergebnisse Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote**
- § 27 Zeugnis und Urkunde**
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen**
- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 31 Rechtsmittel**
- § 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhänge/Anlagen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Empfohlener Studienplan

Anhang 3: Notenzusammensetzung

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Masterstudiengang Physik an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt 4 Semester.
- (2) Der Masterstudiengang Physik ist ein forschungsorientierter und modularisierter Studiengang, der auf dem Bachelorstudiengang Physik (konsekutiv) aufbaut. Ein Studienschwerpunkt kann durch die Wahl von geeigneten Veranstaltungen gesetzt werden. Mögliche Studienschwerpunkte werden auf der Homepage bekannt gegeben.
- (3) Eine Aufstellung der Module findet sich in Anhang 1 in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Das Studium entsprechend dem Studienplan gemäß Anhang 2 in der Anlage wird empfohlen.
- (4) Im Modul „Höhere Theoretische Physik“ muss der oder die Studierende die Veranstaltung wählen, die komplementär zu der im Bachelor Studiengang Physik eingebrachten Theorievorlesung ist.
- (5) In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen des Fachs vermittelt. Pflichtveranstaltungen sind Module bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können. In Wahlpflichtmodulen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Module können sich auch aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie aus diesen Komponenten zusammengesetzte Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen ist in § 21 (Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen) geregelt.

- (6) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits.
- (7) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (8) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1 der Anlage sowie einem Abschlussmodul mit der Masterarbeit und einer Präsentation über die Masterarbeit gemäß § 25 (Masterarbeit).
- (2) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Wird die Masterprüfung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 25 (Masterarbeit).

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
mit Stimmrecht:
 - drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 - eine akademische Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiterberatend:
 - eine Studentin oder ein Student
 - die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.Der Sekretär oder die Sekretärin ist der Fachbereichsreferent bzw. die Fachbereichsreferentin.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz, es sei denn der StPA bestimmt eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden.

- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- oder Diplomprüfung in dem jeweils für die Prüfung relevanten Fachgebiet oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht,

wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung über die Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 (Ständiger Prüfungsausschuss) zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, können nicht als Leistungen im betreffenden Masterstudium anerkannt werden; sie müssen im Masterstudium ggf. jedoch nicht wiederholt, sondern können durch gleichwertige alternative Leistungen nach Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person ersetzt werden; hiervon ausgenommen sind in einem vierjährigen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen, die an der Universität Konstanz erst im Masterstudium absolviert werden; diese können nach Maßgabe von Abs. 1 anerkannt werden.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
 - (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
 - (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 6 ECTS-Credits.
 - (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprü-

fung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.

- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der

oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach den §§ 4 (Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen), 21 (Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen), 25 (Masterarbeit) beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.
- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden kann die entsprechende Prüfung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Ausschlussfrist) werden bekanntgegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5

erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.

- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (7) Für Studienleistungen erfolgt die Anmeldung durch die Anmeldung zur Lehrveranstaltung selbst. Eine weitere gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls;
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird im Anhang 1 der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können gemäß § 32 a und b Landeshochschulgesetz und nach den Maßgaben von §16 (Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen) online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Hierfür werden von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools benutzt. Die Online-Prüfungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt (z. B. Hausarbeit, mündliche Online-Prüfung), haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Praktikumsberichts andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Die Leitung der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; dies muss zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben werden.
- (7) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Praktikumsberichte, Seminararbeiten und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Praktikumsberichte haben in der Regel eine festgelegte Bearbeitungszeit, die zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Bei der Abgabe eines Praktikumsberichts, einer Seminararbeit oder vergleichbaren Arbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Klausur festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Seminarvorträge und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im

Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Die Prüfungen finden zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt.

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 3 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen), Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht

zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

- (8) Als praktische Prüfungsleistungen kommen Labor- und Projektpraktika in Betracht. Näheres wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 (Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen), Abs. 3 und 4, § 16 (Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen), Abs. 3 und 5-6, sowie Abs. 7 online erbracht werden.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu benoten.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von ECTS-Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung

versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen* kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.

(3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

* Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
 - (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Die Gewichtung der Modulteilnoten bei der Berechnung der Modulnote ist im Anhang 3 der Anlage geregelt.
- (3) Wurden in einem Modul mehr Leistungen erbracht als erforderlich, können sie in Absprache mit dem Prüfungssekretariat des Fachbereichs gegebenenfalls anderen Modulen im selben oder einem korrespondierenden Wahlpflichtbereich zugeordnet werden.
- (4) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Für die Berechnung der **vorläufigen** Durchschnittsnote des Studienganges wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der in Anhang 3 der Anlage vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Pro Lehrveranstaltung/Modul kann die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsversuche begrenzt werden. Wird diese Anzahl überschritten, ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Anzahl der in einem Modul maximal zulässigen nicht bestandenen Prüfungsversuche ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).
- (3) Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen im Modul „Höhere theoretische Physik“, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2, 5 und 6 viermal wiederholt werden. Die vierte Wiederholung einer schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und als mündliche Prüfung zulässig.

- (4) Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2, 5 und 6 dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer mündlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag zulässig.
- (5) Schriftliche Anträge auf Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung sind maximal zweimal im Verlauf des Studiums möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Im Fall von Wahlpflichtmodulen, bei denen zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, kann die Wiederholung einer Prüfungsleistung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modul/Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Modul/Modulteil zugeordnet ist, wiederholt werden. Im Anhang 1 der Anlage ist festgelegt, wie viele Prüfungsversuche im betreffenden Wahlpflichtmodul maximal nicht bestanden werden dürfen. Hiervon unberührt bleiben Antragserfordernis und die Obergrenze nach Abs. 3 und 4 für die während des Studiums maximal zulässigen dritten bzw. vierten Wiederholungsversuche in derselben Lehrveranstaltung.
- (7) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.
- (7) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (8) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienberatung

Eine Studienberatung wird vor dem letzten Prüfungsversuch stark empfohlen.

III. Masterprüfung

§ 23 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Fach. Durch die Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweisen und in der Lage sind, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den im Anhang 1 der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Masterarbeit mit einer Präsentation im Abschlussmodul.

§ 24 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 bis 6 gemäß Anhang 1 der Anlage *bestanden hat* bzw. im Fall eines Wechsels von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz äquivalente Prüfungsleistungen gemäß § 8 (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) nachgewiesen werden können. Im letztgenannten Fall muss im Zeitpunkt der Zulassung für mindestens ein Semester eine Immatrikulation an der Universität Konstanz vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums schriftlich in der bekanntgegebenen Form unter Beifügung der gem. Abs. 1 erforderlichen Nachweise über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablegung aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, teilt der StPA der oder dem Studierenden in der Regel ein Thema, eine Betreuungsperson und Prüferinnen oder Prüfer zu.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema, die Betreuungsperson und die Prüferinnen oder Prüfer für die Masterarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Masterarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 25 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet des studierten Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Zur Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit dienen die in Anhang 1 der Anlage aufgeführten Module Arbeitsgruppenseminare und Methodenkenntnis und Projektplanung.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferinnen oder Prüfer. Erstprüferin oder Erstprüfer und Betreuerin oder Betreuer ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom StPA bestimmt. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden den Studierenden vom StPA mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 9 Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von der oder dem Studierenden unverzüglich ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.
- (8) Im Einzelfall kann der StPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs beim StPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden durch den StPA ein neues Thema zugeteilt.
- (9) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (10) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, und dass diese Arbeit noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Masterprüfung eingereicht wurde. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (11) Die Arbeit ist in der Regel spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 19 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gem. § 19 Abs. 1 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 2 und 3.
- (12) Lautet die Note eines Gutachtens „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen Gutachtens hingegen „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom StPA eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gem. § 19 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen) Abs. 2 und 3 gebildet. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Arbeit nicht bestanden.
- (13) Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom StPA von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom StPA anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, ggf. auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ergebnisse der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach Anhang 1 der Anlage erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wurden in einem Wahlpflichtbereich mehr Module erfolgreich abgeschlossen als erforderlich, zählen für die Gesamtnote die besser benoteten Module; bei gleichbenoteten Modulen gehen die zuerst absolvierten Module in die Gesamtnote ein, es sei denn auf Antrag der oder des Studierenden wurde vor Beantragung der Zeugnisausstellung im Fachbereich eine Umbuchung vorgenommen.
- (3) Die Bildung der Gesamtnote ist in Anhang 3 der Anlage festgelegt. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 20 (Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen).

- (4) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit und ggf. auf Antrag den Studienschwerpunkt.
- (2) Haben Studierende die Gesamtnote 1,0 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden, sowie ggf. der Studienschwerpunkt.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiedauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) In Zeugnis und Urkunde kann auf Antrag der oder des Studierenden ein Studienschwerpunkt aufgeführt, wenn mindestens ein Vertiefungsmodul, mindestens ein Vertiefungsseminar und die Masterarbeit im entsprechenden Schwerpunktsgebiet erbracht worden sind.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen

Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Abs. 3 (schwerer/wiederholter Täuschungsversuch) ausgeschlossen ist.

- (2) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 31 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Physik zum Wintersemester 2023/24 oder später aufnehmen.

Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort. Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 möglich. Das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ist spätestens bis zum Ende des SoSe 2026 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anhänge/Anlagen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Empfohlener Studienplan

Anhang 3: Notenzusammensetzung

Konstanz, 31. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

Anhang 1: Modulübersicht

Nr.	Modultitel Modulteil/Veranstaltung (Veranstaltungstyp)	Pflicht-/ Wahlmodul	Prüfung	SL/PL	SWS	ECTS- Credits	Anteil an der Ge- samnote	max. Prüfungs- versuche
1	Höhere theoretische Physik Höhere Quantentheorie und Elektrodynamik (VÜ) oder * Statistische Mechanik (VÜ)	WPM	Klausur (K) Klausur (K)	PL	4+2	10	12 %	4 + ggf. 1 auf Antrag
2	Schwerpunkt: Theoretische oder Experimentelle Physik Theoretische oder Experimentelle Physik (VÜ)	WPM**	mündliche Prüfung	PL	4+2	10	8 %	3 + ggf. 1 auf Antrag
3	Schwerpunkt: Theoretische Physik Theoretische Physik (VÜ)	WPM**	mündliche Prüfung	PL	4+2	10	8 %	3 + ggf. 1 auf Antrag
4	Schwerpunkt: Experimentelle Physik Experimentelle Physik (VÜ)	WPM**	mündliche Prüfung	PL	4+2	10	8 %	3 + ggf. 1 auf Antrag
5	Vertiefungsseminare Seminar (S) Seminar (S)	WPM**	jeweils Präsen- tation, schriftliche Arbeit	PL	(4) 2 2	8	6,4 %	3 + ggf. 1 auf Antrag
6	Praktika Fortgeschrittenen Praktikum (P) Fortgeschr. Praktikum/Projektpraktikum (P)	PM	schriftliche Arbeit schriftliche Arbeit	PL	(4) 2 2	12	9,6 %	3 3
7	Arbeitsgruppenseminare Arbeitsgruppenseminar / Journal Club Arbeitsgruppenseminar / Journal Club	PM	variabel variabel	SL	(4) 2 2	8	-	
8	Methodenkenntnis und Projektplanung	PM	Präsentation	SL	3 Mon. Vollzeit	18	-	
9	Masterarbeit	PM	schriftliche Arbeit	PL	9 Mon. Vollzeit	30	48 %	
10	Präsentation Masterarbeit	PM	Präsentation	SL	2	4	-	
	Gesamtumfang					120	100 %	

* (komplementär zu der im Bachelorstudiengang Physik eingebrachten Theorievorlesung)

** (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltungen der Experimentelle- bzw. Theoretischen Physik)

Erklärung: Veranstaltungstyp: Vorlesung mit Übung (VÜ), Seminar (S), Praktikum (P),
 PM/WPM: Pflichtmodul (PM), Wahlpflichtmodul (WP)
 PV/WPV: Pflichtveranstaltung (PV), Wahlpflichtveranstaltung (WPV)
 SP/MP/TN: schriftliche Prüfung (SP), mündliche Prüfung (MP), Teilnahme (TN)
 SL/PL: Studienleistung (SL), Prüfungsleistung (PL)
 Prüfung: Klausur, mündliche Prüfung, Vortrag, schriftliche Arbeit, Präsentation, Masterarbeit

Anhang 2: Empfohlener Studienplan

	1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	Cr
Basisbereich (Modul 1)	Höhere theoretische Physik (4+2) 10				10
Vertiefungsbe- reich (Module 2,3,4,5)	Schwerpunkt Theor. oder Exp. Physik (4+2) 10	Schwerpunkt Theoretische Physik (4+2) 10			30
		Schwerpunkt Experimentelle Physik (4+2) 10			
	Vertiefungs- Seminar (2) 4	Vertiefungs- Seminar (2) 4			8
Praktika (Modul 6)	Fortgeschrittenen Praktikum 6	Fortgeschrittenen Praktikum oder Projekt-Praktikum 6			12
Abschlussbeglei- tende Veranstaltungen Methoden- und Projektkenn- nisse (Module 7,8)			Arbeitsgruppen- seminar 4	Arbeitsgruppen- seminar 4	8
			Methoden- kenntnis und Projektplanung 18		18
Studienab- schluss (Modul 9)			Masterarbeit 30		30
				Präsentation Masterarbeit 4	4
Summe	30	30	60		120

Anmerkung: In Klammern sind die Semesterwochenstunden angegeben (Vorlesung + Übung bzw. Seminar oder Praktikum). Prüfungsrelevante Module bzw. Modulteile/Veranstaltungen sind farbig hinterlegt. *Kursive Zahlen* geben die ECTS-Credits an.

Anhang 3: Notenzusammensetzung

Basisbereich

Modul Höhere Theoretische Physik

„Quantentheorie und Elektrodynamik“ oder „Statistische Mechanik“

Note des Moduls gewichtet mit $1,5 \times 10$ cr

12,0 % der Gesamtnote

Vertiefungsbereich

Module Schwerpunktfächer

Module: Theoretische oder Experimentelle Physik, Theoretische Physik, Experimentelle Physik

pro Veranstaltung 8,0 % der Gesamtnote

Modul Vertiefungsseminare

Mittelwert der zwei Modulteilnoten

Ergebnis gewichtet mit 8 cr

6,4 % der Gesamtnote

Praktika

Fortgeschrittenen-Praktika oder Fortgeschrittenen-Praktikum und Projektpraktikum

Mittelwert der zwei Modulteilnoten

Ergebnis gewichtet mit 12 cr

9,6 % der Gesamtnote

Studienabschluss

Masterarbeit

Note der Masterarbeit gewichtet mit 2×30 cr

48,0 % der Gesamtnote